UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Allgemeiner Studierendenausschuss

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart- Hohenheim, 13.06.2018
Bearbeiterin/Bearbeiter AStA
Telefon (0711) 459 - 22060
Fax (0711) 459 - 24229

E-Mail: asta@uni-hohenheim.de



Protokoll zur 21. Sitzung des AStA der Universität Hohenheim Mittwoch, den 13.06.18 um 18:15 Uhr

Tagesordnungspunkte

Waldmann, Lukas (bis 19.30 Uhr)

1.	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	1
2.	Genehmigung der Tagesordnung	1
3.	Genehmigung der Protokolle vom 30.05.18 und 06.06.18	1
4.	Finanzanträge	1
5.	Umlauf der Mitglieder und Referenten_innen	2
6.	Studienabbruch	2
7.	Nutzungsordnung TMS-Zelt	2
8.	AStA-Aufräumaktion	2
9.	Einhaltung von Fristen	3
10.	Nachbesprechung Helfer_innenfest	3
11.	Wahl AStA-Außenreferentin	3
12.	Sonstiges	3
Betr	iebs- und Nutzungsordnung des Veranstaltungs-Zeltes der VS der Universität Hohenheim	

AStA-Mitglieder	Referenten_innen	Gäste
Bauer, Andrea	Ehrle, Flora	Genfeld, Thomas
Dangel, Aaron	Weisser, Christina	Deák, Ádám
Efinger Tobias (ab 18.45 Uhr bis 19.30 Uhr)	Zerfowski, Christoph	Graf, Sarah (per Skype)
Ertelt, Hannah		
Gaber, Felix		
Lenz, Janina		

Datum: 13.06.2018



Besprechungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Begrüßung erfolgt durch Andrea Bauer.

Es sind 6 Mitglieder in dieser Sitzung anwesend. Der AStA ist somit beschlussfähig.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte 7 und 11 werden getauscht. Die abgeänderte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Genehmigung der Protokolle vom 30.05.18 und 06.06.18

Die Protokolle vom 30.05.18 und 06.06.18 werden einstimmig genehmigt.

4. Finanzanträge

4.1. Die Fachschaft Kommunikationswissenschaften beantragt die Übernahme der Fahrtkosten zur Medienstudierendentagung in Kiel in Höhe von 444,55€. Sie nehmen mit 6 Personen an der Veranstaltung teil. Der Teilnehmerbeitrag in Höhe von 40€ wird von den Studierenden selbst getragen. Es wird die Abstimmung des Finanzantrags beantragt. Der Finanzantrag wird einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Fahrtkosten zur MeStuTa in Kiel der FS KoWi in Höhe von 444,55€: (6 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

4.2. Für die Veranstaltung Beer'n'Bites der Kulturgruppe wird die Technik für die Band in Höhe von 200€ beantragt. Die Veranstaltung findet am 19.06.18 statt. Es wird die Abstimmung des Finanzantrags beantragt. Der Finanzantrag wird einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Technik für die Band der Veranstaltung Beer'n'Bites der Kulturgruppe in Höhe von 200€: (6 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

Datum: 13.06.2018



Besprechungspunkte

5. Umlauf der Mitglieder und Referenten_innen

- Flora Ehrle berichtet, dass Daniel Riehle sich um die fehlenden Impressen der studentischen Gruppen kümmert.
- Janina Lenz teilt mit, dass am Freitag das VS-Minigolf stattfindet. Sie sucht noch nach Unterstützung für das VS-Miniseminar mit den Themen Sport und Musik, aktiv werden, Kommunikation, Teamarbeit und eventuell Gleichstellung. Lukas Waldmann unterstützt Janina Lenz bei dem VS-Miniseminar.
- Hannah Ertelt erzählt, dass die Befragung für Studierende mit Kind läuft und dass es Workshops an der Universität Stuttgart zum Thema sexuelle Belästigung gibt.
- Aaron Dangel hat einen Antrag für ein Lastenrad gestellt.
- Lukas Waldmann hat sich um die Nutzungsordnung des TMS-Zeltes gekümmert. Außerdem ist er dabei, sich um den Lagerplatz fürs Zelt zu kümmern.
- Andrea Bauer kümmert sich um die Statements für den Studierendenjahrmarkt.

6. Studienabbruch

Es ist ein weiteres Mitglied anwesend. Es sind nun 7 stimmberechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend.

Sarah Graf nimmt an der GEW Podiumsdiskussion zum Thema Studienabbruch teil. Die drei Hauptthemen sind die Entscheidungsfindung, die Curriculums-Entwicklung und die Beratung. Es wird ein Meinungsbild eingeholt, welche Themen besonders berücksichtigt werden sollen:

- In Bezug auf Internationals ist besonders die Wohnsituation und Studienfinanzierung zu erwähnen.
- Die Gründe sind sehr unterschiedlich, je nach Studiengang.
- Es gibt eine offizielle Exmatrikulationsstatistik mit Gründen für die Exmatrikulation.
- Viele Studiengänge sind nicht das, was sie scheinen.
- Auch für Nicht-Internationals sind die Wohnraumsituation und die Studienfinanzierung Gründe für den Studienabbruch.
- Studierende in einem Studiengang mit NC fallen seltener durch, denn sie studieren meist in ihrem Wunschstudiengang. Dies soll kein Plädoyer für die Studienplatzbeschränkung sein.
- Die Studierenden sollen immer noch besser über ihren Studiengang (vor Beginn des Studiums) informiert sein, allerdings informieren die Universitäten meist wenig objektiv und informativ. Die Informationen über den Studiengang müssen künftig objektiver werden.
- Bei zulassungsfreien Studiengängen gibt es die Problematik, dass sich viele Studierende nur wegen des Studierendenstatusses einschreiben.
- Problematisch ist das rausprüfen durch bestimmte Module. Dies sollte es insbesondere im Master nicht mehr geben. Der Masterstudiengang sollte eine Spezialisierung sein. Die Qualifikation für ein Studium hat man bereits durch den Bachelor bewiesen.

7. Nutzungsordnung TMS-Zelt

Die Nutzungsordnung für das TMS-Zelt liegt als Tischvorlage vor. Das Dokument wird überarbeitet. Die Nutzungsordnung für das TMS-Zelt soll in der nächsten Sitzung abgestimmt werden.

8. AStA-Aufräumaktion

Es wird in der Sitzung aufgeräumt.

Zwei Mitglieder verlassen die Sitzung. Es sind nun noch 5 stimmberechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend.

Datum: 13.06.2018



Besprechungspunkte

9. Einhaltung von Fristen

Hörsäle können mit einer Frist von 2 Wochen über das Raumbuchungsformular gebucht werden. Die TMS kann ebenfalls mit einer Frist von 2 Wochen über die AStA-Angestellten gemietet werden. Finanzanträge müssen vor der Veranstaltung gestellt werden.

Die drei Regelungen gelten ab sofort.

10. Nachbesprechung Helfer_innenfest

Das Helfer_innenfest war gut. Die Band hat gut gespielt. Es war jedoch schade, dass die Band nicht draußen spielen konnte. Der Abbau hat gut geklappt.

Es war schön, dass sehr viele verschiedene studentische Gruppen am Helfer_innenfest teilgenommen haben. Vielen Dank für die gute Organisation.

11. Wahl AStA-Außenreferentin

Andrea Bauer schlägt Sophia Geiger als AStA-Außenreferentin vor. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sophia Geiger wird einstimmig als AStA-Außenreferentin gewählt.

12. Sonstiges

- Gremien-Wahlen: Die Wahlbeteiligung liegt voraussichtlich bei ca. 11%. Es wird vermutet, dass die Wahlbeteiligung schlechter war, da die Wahlen am Montag und Dienstag und nicht wie bisher am Dienstag und Mittwoch stattgefunden haben. Das Schloss ist insbesondere bei schlechtem Wetter kein guter Wahlort. Es sollte mehr und früher auf die Wahlen aufmerksam gemacht werden. Es sollte mindestens eine große Aktion in der Woche vor den Wahlen geben um auf den Termin aufmerksam zu machen, beispielsweise könnte ein neutrales Banner an der TMS aufgehängt werden. Man sollte mit Beispielen aufzeigen, was durch die Gremien in Gang gesetzt werden kann. Die Wahlflyer sollten früher verteilt werden. Die VS muss stärker auf dem Campus präsent sein.

Die Sitzung endet um 20:50Uhr.

A. Bauer.

Andrea Baur Vorsitzende des AStA Flora Ehrle Protokollantin

Datum: 13.06.2018



Betriebs- und Nutzungsordnung des Veranstaltungs-Zeltes der VS der Universität Hohenheim

Betriebs- und Nutzungsordnung des Veranstaltungs-Zeltes der VS der Universität Hohenheim



AStA Universität Hohenheim · Kirchnerstr.5 · 70599 Stuttgart

Stand: April 2018

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Hohenheim (AStA) hat die folgende Betriebs - und Nutzungsordnung für den Verleih des Veranstaltungszeltes (im Folgenden "Zelt" genannt) der Universität Hohenheim festgelegt.

AStA-Vertreter und Ansprechpartner ist der TMS-Referent des AStA.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Allgemeine Bestimmungen
- §2 Nutzungsentgelte
- §3 Nutzungsberechtigte des Zeltes
- §4 Zustand/Nutzung der überlassenen Räume/Anlagen
- §5 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf
- §6 Haftung/Versicherung
- §7 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen
- §8 Ablehnung, Widerruf, Rücktritt und Kündigung
- §9 Schlussbestimmung

Datum: 13.06.2018



§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Zur Durchführung der oben angeführten Veranstaltung wird dem Mieter das Zelt für die bewilligte Dauer der Veranstaltung überlassen. Das Zelt wird von den zuständigen Sachbearbeitern des AStAs vergeben.
- 2) Der Vertrag muss dem AStA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Eine Reservierung ist acht Wochen gültig.
- 3) Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung des Mieters. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass der Zweck der Veranstaltung nicht gegen geltendes Recht verstößt und keine Ziele verfolgt, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD zuwiderlaufen.
- **4)** Der Mieter ist nicht berechtigt das Zelt ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere ist eine Untervermietung nicht gestattet.
- 5) Der Mieter muss, um einen Mietvertrag unterschreiben zu dürfen, voll geschäftsfähig sein, bzw. nach §108 des BGB die Willenserklärung eines gesetzlichen Vormundes vorweisen können.

§2 Nutzungsentgelte

- 1) Der Entleih des Zeltes ist i. d. R. nur in Zusammenhang der Nutzung mit der TMS gestattet. Der Entleih für sonstige Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Einzelfallgenehmigung des AStA möglich. Hierfür wird ggf. eine Leihgebühr von 100 €, zzgl. Einer Kaution von 500 € erhoben.
- 2) Im Falle einer außerordentlichen Vermietung wird die Kaution nach der Übergabe der Mietsache bis zur Einzahlung des Rechnungsbetrages einbehalten, um eventuell entstandene Verunreinigungen zu decken. Eine Verrechnung der Kaution mit dem Rechnungsbetrag ist nur nach Absprache mit dem AStA möglich. Die Rückgabe der Kaution erfolgt durch das AStA-Skriptenbüro zu den Öffnungszeiten.

§3 Nutzungsberechtigte der TMS

Nutzungsberechtigungen und Bedingungen werden wie folgt unterschieden:

Die in der Betriebs- und Nutzungsordnung des Zeltes festgelegten Nutzungsberechtigungen und Bedingungen werden wie in § 3 der Betriebs- und Nutzungsordnung der Thomas-Müntzer-Scheuer (TMS) Hohenheim unterschieden. Voraussetzung für die Nutzung des Zeltes ist eine einmalige Teilnahme an einem der vom AStA ausgerichteten Auf- und Abbauseminare, an denen mindestens ein Mitglied der studentischen Gruppe oder des Veranstalters selbst. Die geschulte/n Person/en muss/müssen beim Auf- und Abbau zugegen sein.

§4 Zustand/Nutzung der überlassenen Räume/Anlagen

- 1) Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Mieter trägt die Verantwortung für den gemieteten Gegenstand von der Übernahme bis zur Rückgabe.
- 2) Fehlende oder beschädigte Teile werden zum Wiederbeschaffungspreis oder zu Reparaturkosten in Rechnung gestellt.
- 3) Der Mieter verpflichtete sich dazu, das Zelt und insbesondere die Zeltwände vor der Rückgabe im Falle einer Verschmutzung zu reinigen. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung erforderlich ist, obliegt dem AStA.

Datum: 13.06.2018



- **4)** Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich schriftlich und bildlich geltend zu machen.
- 5) Das Bekleben der Planenteile mit Gewebeklebeband oder vergleichbaren Filament-Klebebändern ist untersagt.

§5 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

Den ordnungsgemäßen Betriebsablauf hat der Mieter zu gewährleisten. Der AStA übernimmt keinerlei Verantwortung für die Nichteinhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Nutzung der Mietsache.

§6 Haftung/Versicherung

- 1) Der Mieter trägt das Risiko für die Anmietung des Zeltes einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und deren Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 2) Der Mieter haftet gegenüber dem AStA für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an den technischen Anlagen des Zeltes) sowie in allen Rechtsangelegenheit, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Der AStA ist berechtigt, Schäden, welche durch die Überlassung der Mietsache entstanden sind, auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- 3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem AStA und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den AStA und deren Angestellte oder Beauftragte, vorausgesetzt es liegt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vor.
- 4) Zu diesem Zweck schließt der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ab und hat diese auf Verlangen nachzuweisen.
 - 5) Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Sache jeweils vor Beginn der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass Mängel, die vor der Benutzung des Zeltes durch ihn/sie entstanden sind, angezeigt, bzw. gemeldet und dokumentiert werden. Mängel sind umgehend dem AStA zu melden.

§7 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- 1) Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen und diese Bedingungen ist der Mieter auf Verlangen des AStA oder dessen Beauftragter zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Sache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist der AStA oder dessen Beauftragter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- 2) Zur Ermittlung von Vertragsstrafen ist der Strafkatalog zu Rate zu ziehen.
- 3) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Überlassungsgebühr verpflichtet. Er selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§8 Ablehnung, Widerruf, Rücktritt und Kündigung

1) Eine Überlassung des Zeltes kann aus wichtigem Grund vom AStA abgelehnt werden bzw. jederzeit widerrufen werden. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die

Datum: 13.06.2018



Nutzung durch einzelne Besucher oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder zu befürchten ist. Macht der AStA von seinem Ablehnungs-, Widerrufs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

- 2) Der Mieter kann bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Mietvertrag zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist nur mit Zustimmung des AStAs zulässig. Wird keine Zustimmung ausgesprochen, hat der Mieter 80% des vereinbarten Entgelts zu entrichten.
- 3) Der AStA kann in folgenden Fällen vom Mietvertrag zurücktreten:
 - a. wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
 - b. wenn der Mieter das vereinbarte Entgelt nicht fristgerecht bezahlt,
 - c. wenn infolge höherer Gewalt das Zelt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - d. wenn die Anforderung des Einsatzes der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder der Polizei, obwohl es erforderlich ist, unterlassen wird,
 - e. wenn die Nutzung dem Ansehen der Studierendenschaft schaden könnte.

§9 Schlussbestimmung

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die hinsichtlich ihres Ergebnisses der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- 2) Von diesen Überlassungsbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart.